

# Hygieneplan der Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis

gültig ab 16.09.2020

## Inhalt:

1. Grundlagen
2. Persönliche Hygiene
3. Erfordernis einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
4. Raumhygiene in vhs-Räumen oder Räumen anderer Träger
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Pausen unter Beachtung des Infektionsschutzes
7. Angebote im Bereich Bewegung und Entspannung
8. Wegeführung im Bildungszentrum Schifferstadt
9. Dokumentation und Nachverfolgung
10. Belehrung und deren Dokumentation  
Corona-Warn-App

**Anhang:** Hygieneplan der Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis zur Durchführung von Kochkursen

## 1. Grundlagen:

- **Aktuelle Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (derzeit Nr. 11, Fassung vom 15.09.2020)**
- **Hygienekonzept für Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule und Aus- und Fort- und Weiterbildung (Fassung vom 15.09.2020)**
- **5. Hygieneplan-Corona für die Schulen in RLP (gültig ab 17. August 2020)**
- **Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich (Fassung vom 15.09.2020)**
- **Rahmenkonzept für die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzlehriebetriebs in den Volkshochschulen (Deutscher Volkshochschulverband, Mai 2020)**

Die Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis hat auf Basis der vorgenannten Vorgaben und Empfehlungen den vorliegenden Hygieneplan erstellt. In diesem sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz und der aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelt.

**Der Hygieneplan ist Grundlage, um den Teilnehmer\*innen an Kursen der Volkshochschule und allen an der vhs Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten.**

Der Hygieneplan setzt örtliche, landes- und bundesweite Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

**!** **1. KEINEN Zutritt zu Volkshochschul-Kursen** haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests
- vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne für die jeweils verfügte Dauer
- **Personen mit Krankheitssymptomen** (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) **dürfen die Einrichtung nichtbetreten.**  
**Lehrkräfte sind verpflichtet, Teilnehmende mit schweren, undefinierten Erkältungssymptomen bis zur Klärung der Symptomatik nach Haus zu schicken.**  
*Die Lehrkräfte verpflichten sich per Unterschrift auf die Einhaltung der Regeln zu achten.*

## Sonstiges:

- Bei Teilnehmenden, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine bekannte Symptomatik wie Heuschnupfen, Pollenallergie aufweisen, ist - derzeit - ein Ausschluss nicht erforderlich.
- Wir verweisen zudem auf das Informationsangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die mit dem RKI (Robert-Koch-Institut) zusammenarbeitet: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

## 2. Erfordernis einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) und deren Nutzung

- Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen tragen eine **Mund-Nase-Bedeckung** (MNB), soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet. **Die MNB muss Mund UND Nase bedecken!**
- Selbstgenähte MNB sind ausreichend. Schals und Halstücher können dieser Pflicht als einmalige Notlösung entsprechen.
- ! • **Eine MNB ist auf allen Wegen im Haus, in den Büros (in einer Besuchssituation), auf den Toiletten, auf dem Weg zum Platz im Unterrichtsraum und in den Pausen zu tragen.**
- **Im Unterricht ist das Tragen einer MNB am Platz bei gewährleistetem Sicherheitsabstand von 1,50 m nicht erforderlich.**
- Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein: Sie muss an den Rändern anliegen, um das Ein-/Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Eine durchfeuchtete MNB soll abgenommen und ausgetauscht werden.
- Die Außenseite einer benutzten MNB kann ebenso wie die Innenseite erregert sein. Um eine Verunreinigung der Hände zu verhindern, sollen diese Flächen nicht berührt werden.
- Die MNB soll nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden. Eine Aufbewahrung der benutzten Maske im Beutel birgt die Gefahr der Schimmelbildung.

## 3. Persönliche Hygiene

Persönliche Hygiene ist ein wesentlicher Schutz für sich selbst und andere. Bitte beachten Sie:

- ! • **Handhygiene: Alle Personen müssen sich bei Betreten der vhs-Veranstaltung/des vhs-Kurses die Hände desinfizieren oder waschen.**
- **Gründliche Händehygiene** durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden ist erforderlich nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen usw., nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang usw.
- ! • **Das Händewaschen ist als Hygienemaßnahme im Alltag ausreichend.** Handdesinfektionsmittel sind nur dort erforderlich, wo ein Händewaschen nicht möglich ist. Das Händewaschen schont zudem die Ressourcen.  
Handdesinfektionsmittel sind dennoch im Eingangsbereich etlicher Gebäude (z.B. Bildungszentrum Schifferstadt, Kreishaus) platziert. In allen Toiletten und in etlichen Unterrichtsräumen bestehen Möglichkeiten, sich beim Aufenthalt im Gebäude die Hände zu waschen.
- **Abstand halten:** mindestens 1,50 m!
- **Hände aus dem Gesicht!** Fassen Sie sich nicht an Mund, Augen und Nase (Schleimhäute, höchste Infektionsgefahr!)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, sondern z.B. den Ellbogen oder ein Papiertuch (anschließend wegwerfen!) benutzen!
- **Bei Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemwegsprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben!**
- **KEINE Berührungen:** keine Umarmungen, kein Händeschütteln ...!
- **Husten- und Niesetikette beachten:** Husten und Niesen in die Armbeuge! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten und am besten wegdrehen.

#### 4. Raumhygiene in vhs-Räumen oder Räumen anderer Träger

- ! • Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im gesamten vhs-Schulbetrieb ein **Abstand von mindestens 1,50 Metern** eingehalten werden.
- **Das Abstandsgebot von 1,50 m** gilt in allen Unterrichtsräumen sowie auf den Fluren und in den Treppenhäusern sowie in der Wartesituation vor dem jeweiligen Gebäude.
- **In den Fluren und Treppenhäusern gilt ein Aufenthaltsverbot!**
- Abhängig von der Größe des Unterrichtsraumes sind in der Regel **maximal 15 Teilnehmer\*innen** zugelassen. Ausnahmen gelten z.B. bei Vorträgen in Sälen unter Einhaltung der Abstandsregelungen.
- **In den Unterrichtsräumen dürfen nur die nicht gesperrten Tische und Stühle benutzt werden.** In der Regel wurde die Anzahl der Tische und Sitzplätze bereits entsprechend der Raumgröße reduziert und im notwendigen Abstand aufgestellt.
- **Partner- und Gruppenarbeit** sind zu **vermeiden**. Sollte diese Arbeit nicht vermeidbar sein, sind die Gruppenzusammensetzungen jedes Mal zu dokumentieren und ggf. Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- **Luftzirkulation/Aerosole:**  
Ein effektiver Luftaustausch vermindert die Aerosolkonzentration in einem Raum. **Es ist daher unbedingt auf eine intensive Durchlüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten, in den Pausen, vor und nach dem Unterricht ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 4-5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.** (Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, durch sie wird kaum Luft ausgetauscht).
- Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er nur für den Unterricht geeignet, wenn eine effektive Lüftungsanlage vorhanden ist.
- **Reinigung:** Gereinigt wird entsprechend der DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung). Eine **routinemäßige Flächendesinfektion** in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht empfohlen**. Die angemessene tägliche Reinigung ist völlig ausreichend.  
Diese Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Unterrichtsräume, sondern auf alle Räume wie Sekretariate oder Versammlungsräume.

#### Außerdem

- Die Türen der Kursräume bleiben während des Unterrichts geöffnet, um Stoßlüftungen zu ermöglichen.
- Jacken und Mäntel sind von den Teilnehmenden an ihrem Sitzplatz/Tisch zu halten, so dass die Abstandsregelungen an den Garderoben bei Kursbeginn oder -ende eingehalten werden können.
- Der Verzehr von mitgebrachten Speisen ist in den Kursräumen verboten.
- Eine Bewirtung findet nicht statt.
- **Der Verleih oder eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach der Benutzung nicht desinfiziert werden können.**
- Im **Musikunterricht** gelten **Sonderregelungen** (<https://t1p.de/udfd>), die zu beachten sind.

#### 5. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärbereichen werden Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.
- In den Toilettenbereichen des Bildungszentrums Schifferstadt dürfen sich derzeit nur max. drei Personen aufhalten.

**Die Regelungen in den „Gasträumen“ anderer Schulen oder Einrichtungen z.B. der örtlichen Gemeinden müssen beachtet werden und haben bei weiteren Einschränkungen Vorrang vor den Hygienebestimmungen der vhs.**

## 6. Pausen unter Beachtung des Infektionsschutzes

- In den Pausen muss der Abstand gehalten werden. Im Außenbereich der vhs-Schulungsräume ist die Abstandsregelung ebenfalls einzuhalten.
- Rauchen ist grundsätzlich nicht erlaubt - auch nicht vor den Eingangstüren oder im Außenbereich der vhs-Schulungsräume, da der dafür notwendige größere Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

## ! 7. Angebote im Bereich Bewegung und Entspannung (zusätzlich zu den sonstigen Regelungen wie Lüften!, Händehygiene etc.)

- Es gilt die Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,50 m**.
- Die Räume (ebenfalls die Umkleiden) sind **regelmäßig zu lüften**: alle 20 Min. mind. 4-5 Min. lüften mit „Durchzug“.
- Sofern wegen der Art der sportlichen **Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß** zu rechnen ist (z.B. bei Zumba), ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln: d.h. **mind. 3 m Abstand**.
- Beim Training **mit mehr als 10 Personen** muss eine **Personenbegrenzung von einer Person je 5 qm** eingehalten werden. Die Obergrenze sind derzeit 30 Personen. Wenn der Raum kleiner als 100 qm ist und für Bewegungsangebote mit erhöhtem Aerosol ausstoß genutzt wird -, darf hier max. eine Person pro 10 qm teilnehmen (z.B. max. 7 Personen auf 70 qm).
- Es dürfen nur angemeldete Teilnehmende bei den vhs-Veranstaltungen anwesend sein (keine Gäste/Zuschauende)
- Es sind nach Möglichkeit **eigene Trainingsgeräte** (Matten, Therabänder etc.) mitzubringen.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren. Es ist sicherer, bereits in Sportkleidung zum Kurs zu erscheinen und sich **zu Hause umzukleiden**. In den Umkleiden müssen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.
- **Sollten vorhandene Trainingsgeräte verwendet werden, sind diese nach der Benutzung durch den/die Benutzer\*in selbst zwingend mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen** oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Körperkontakte sind auf ein Minimum begrenzen: Sport und Bewegung ohne Körperkontakt sind zu bevorzugen.
- Freiluftaktivitäten nutzen: So lange es geht, sind Sport und Bewegung an der frischen Luft zu bevorzugen.

## 8. Wegeführung (Flure und Treppenhäuser)

- Im **Bildungszentrum Schifferstadt** sind die **Einbahnstraßenregelungen** auf dem Hauptflur und im Doppelraum 2/3 einzuhalten (ausgenommen ist das Aufsuchen der Sanitärräume).
- Um die Begegnungsmöglichkeiten der Teilnehmenden zu minimieren, gilt in den vhs-Räumen und den von der vhs genutzten externen Räumen ein grundsätzliches „**Rechtsgehgebot**“. Gibt es vor Ort eine „Einbahnstraßenregelung“, ist dieser zu folgen.
- In den Wartebereichen (z.B. vor Ständern, Toilettenanlagen, Getränkeautomat) ist der Mindestabstand (1,50 m) einzuhalten!

## ! 9. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist die Unterbrechung der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- verpflichtendes, regelmäßiges **Dokumentieren der Anwesenheit in den Kursen auf den Teilnahmelisten** (eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nicht möglich!),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der vhs eingesetzten

- Personals (Zeiterfassung),
- **tägliche Dokumentation des Besucherverkehrs** (z. B. Handwerker\*innen, Beratungstermine etc.) **mit ganzem Namen, Adresse, Telefonnummer, Datum und Anwesenheitszeit**. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht beträgt einen Monat ab Besuchstermin, danach sind die Daten nach DSGVO zu vernichten. Die Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet. Dies betrifft vorrangig das Bildungszentrum in Schifferstadt.
  - Der Besucherverkehr ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
  - Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schüler\*innen (z.B. Integrationskräfte).

## 10. Belehrung und deren Dokumentation

Für die Belehrung der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der kvhs ist die Leitung verantwortlich. Belehrungen der Teilnehmenden erfolgen auf Grundlage dieser Hygieneverordnung durch entsprechende Bekanntmachungen der kvhs und ihre Außenstellen sowie zu Beginn jedes Kurses durch die Lehrkräfte.

Für die Lehrkräfte wird die Einhaltung des Hygieneplanes zum Vertragsbestandteil.

### Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird den Beteiligten im vhs-Bereich auf Anraten der Ministerien ausdrücklich empfohlen.

Die Hygieneverordnung tritt am 16.09.2020 in Kraft.  
Ansprechpartnerin in Hygienefragen ist die vhs-Leitung.

gez. Dr. Juliane Kerzel-Kohn  
Leiterin vhs Rhein-Pfalz-Kreis

### Nachsatz

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen auf der Basis des Stufenkonzepts der Landesregierung ergriffen werden.